

# MERKBLATT BETRIEBSGEBÄUDEVERSICHERUNG

## VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Betriebsgebäudeversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch (z. B. im Winter heizen), bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

## BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

### 01 | IM ALLTAG

- Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.
- Kontrollieren Sie die versicherten Räume regelmäßig, dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien).
- Die versicherten Sachen und Gebäude, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen, sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sind zu jeder Jahreszeit regelmäßig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Halten Sie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau frei und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit.
- Unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen sind mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- In den kalten Monaten sind die Räume ordnungsgemäß zu beheizen, dies sollte auch regelmäßig geprüft werden. Alternativ sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

### 02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an.
- Lassen Sie das Schadensbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- Soweit möglich, erteilen Sie dem Versicherer oder uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gestatten Sie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht.
- Vom Versicherer angeforderte Belege sind beizubringen, wenn deren Beschaffung Ihnen zugemutet werden kann.